

Allgemeine Dienstleistungsbedingungen **Stand: 01.03.2012**

1. Geltungsbereich

Nachstehende Dienstleistungsbedingungen gelten für alle von ONTRAS zu übernehmenden Dienstleistungsaufträge einschließlich der in deren Zusammenhang zu erbringenden Leistungen und Lieferungen, falls die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart haben. Die Dienstleistungsbedingungen gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB) ist.

Der Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, auch sofern es sich nur um einzelne Regelungen handelt, wird ausdrücklich widersprochen. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt ONTRAS daher nur an, wenn ONTRAS ausdrücklich der Geltung zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn ONTRAS in Kenntnis der Bedingungen des Auftraggebers die Dienstleistung erbringt.

Für den Inhalt im Einzelfall getroffener, individueller Vereinbarungen, einschließlich zusätzlicher Dienstleistungen, Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen, ist die schriftliche oder in Textform abgegebene Bestätigung der ONTRAS maßgebend.

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, ONTRAS sämtliche für die Auftragsbefreiung notwendigen technischen Voraussetzungen sowie erforderlichen Angaben und Unterlagen, insbesondere Pläne, Skizzen, technische Beschreibungen usw. - gleich welcher Art - rechtzeitig vor Beginn der Auftragsdurchführung auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch ONTRAS bedarf.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, ONTRAS und ihren Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen den ungehinderten Zutritt zu sämtlichen Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Orten zu gestatten oder Sorge dafür zu tragen, dass ONTRAS der ungehinderte Zutritt gestattet wird, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist.

Für durch unzureichende und/oder fehlerhafte Angaben/Unterlagen und/oder auf Grund fehlender Zutrittsmöglichkeit verursachte Schäden haftet ONTRAS nur bei eigener vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung; im Übrigen hat der Auftraggeber ONTRAS von jeglicher Haftung - auch Dritten gegenüber - freizustellen.

3. Beauftragung Dritter

ONTRAS ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen jederzeit der Hilfe Dritter zu bedienen.

4. Preisvereinbarungen

Der Auftraggeber hat die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Dienstleistungsentgelte an ONTRAS zu zahlen. Zusätzliche Dienstleistungen und / oder in deren Zusammenhang zu erbringende Lieferungen der ONTRAS werden nach

den „Bedingungen für Leistungen bei Abrechnung nach Aufwand“ der ONTRAS, veröffentlicht unter www.ontras.com, in der bei der jeweiligen zusätzlichen Auftragserteilung gültigen Fassung abgerechnet, soweit die Parteien hierüber keine besonderen Vereinbarungen treffen.

5. Rechnungslegung und Zahlung

Die Rechnungslegung durch ONTRAS erfolgt in einfacher Ausfertigung für die erbrachten und erfassten Dienstleistungen.

Sämtliche vom Auftraggeber geschuldeten Zahlungen sind Nettoentgelte, neben denen die gesetzliche Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz gesondert in Rechnung gestellt wird.

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne jeden Abzug fällig.

Leistungsort für Zahlungen ist Leipzig.

Während des Verzugs werden pauschalierte Mahnkosten in Höhe von 10,00 Euro je Mahnung berechnet. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche aus Zahlungsverzug bleibt hiervon unberührt. Dem Auftraggeber ist in Bezug auf die pauschalierten Mahnkosten der Nachweis gestattet, dass ONTRAS keine oder wesentlich geringere Mahnkosten entstanden sind.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der ONTRAS mit einer Gegenforderung aufzurechnen, sofern und soweit es sich bei der Gegenforderung nicht um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Verantwortlichkeiten

Durch den Dienstleistungsvertrag werden die originären Pflichten des Auftraggebers aus Gesetz, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder Vertrag nicht berührt. Insbesondere wird durch den Dienstleistungsauftrag das Risiko, das für den Auftraggeber mit dem Betrieb seiner Anlage und mit seiner Betreiber-, Inhaber-, Halter- oder dem entsprechenden Eigenschaft, insbesondere im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes, verbunden ist, nicht berührt.

7. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner haben den Inhalt des Vertrages sowie alle Informationen und Daten ("vertrauliche Informationen"), die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat zuvor schriftlich zugestimmt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.

Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, gegenüber einem verbundenen Unternehmen oder ge-

genüber Dritten, soweit dies für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages notwendig ist, ohne schriftliche Zustimmung offen zu legen, wenn diese in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Die Vertraulichkeit gilt nicht für bereits bekannte oder öffentlich zugängliche Informationen sowie für Informationen, die aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.

Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet zwei Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.

§ 6a EnWG bleibt unberührt.

8. Haftung

Die Haftung der ONTRAS ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Daneben haftet ONTRAS auch für die einfach fahrlässige Verletzung von für die Vertragserfüllung wesentlichen Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden sowie entgangenen Gewinn ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt auch für die Haftung der gesetzlichen Vertreter der ONTRAS, ihrer Angestellten, Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen.

Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehen, und die über die Haftung der ONTRAS, ihrer gesetzlichen Vertreter, ihrer Angestellten, Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gemäß vorstehenden Absätzen hinausgehen, stellt der Auftraggeber ONTRAS, ihre gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen frei.

Die Haftung auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt. Die unter den vorstehenden Absätzen aufgeführten Haftungsbeschränkungen und -begrenzungen gelten nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit.

9. Datenverarbeitung

ONTRAS ist berechtigt, personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, soweit dies zur Auftragserfüllung erforderlich ist. Der Auftraggeber trägt Sorge dafür, dass seine Mitarbeiter hierüber unterrichtet werden und holt die ggf. erforderliche Zustimmung dafür ein.

10. Rechtsnachfolge

Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und/oder Pflichten bedarf der vorherigen Zustimmung der Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leipzig.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen oder des zugrunde liegenden Vertrages nichtig, unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Auftrages unmöglich oder dessen Aufrechterhaltung für einen Vertragspartner unzumutbar wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des gesamten Auftrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragspartner gerecht wird. Dies gilt entsprechend, wenn bei Auftragserteilung eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

13. Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts, soweit nicht zwingendes Recht vorliegt.